

werden. Der Kauf von Staatsobligationen, Losen oder Aktien war verboten.⁷⁶ Kleinere Beträge bis zu 60 fl durften auch gegen Bürgschaft ausgegeben werden. Über die Annahme einer Bürgschaft entschied der vom Landtag bestellte Ausschuss.⁷⁷ Der Geschäftsgewinn war als Landeseinkommen anzusehen, über dessen Verwendung der Landtag verfügen konnte.⁷⁸ Dem Landtag musste auch die Jahresrechnung zur Prüfung vorgelegt werden.⁷⁹

Schon bald nach der Gründung der Bank erfuhren die Statuten mehrere Änderungen. Durch das «Gesetz über die Spar- und Leihkasse des Fürstenthums Liechtenstein» vom 31. Dezember 1864 wurde die Verwaltungskontrolle dem Landesausschuss übertragen.⁸⁰ Die Höhe der Einlagen wurde nun auch nach oben mit 1000 fl begrenzt,⁸¹ und die im Paragraph 9 des Statuts von 1861 auf drei Monate festgesetzte Kündigungsfrist für Einlagen wurde auf 3¹/₂ Monate ausgedehnt.⁸² Diese beiden Neuerungen dienten vor allem zur Verbesserung der Sicherheit. Andere waren auf Erweiterung und Erleichterung der Geschäfte ausgerichtet. So wurde die Höhe der Bürgschaftsdarlehen bis zu 100 Gulden erweitert⁸³ und das Faustpfand neu eingeführt.⁸⁴ Verwaltungsüberschüsse sollten zur Gründung eines Reservefonds verwendet werden. Der Reservefonds war auch als Betriebskapital bestimmt, sollte aber zunächst allfällige Verluste decken und als Sicherheit für die Einlagen haften. Die Bankverwaltung wurde berechtigt, mit Bewilligung der Regierung unverzinsliche Vorschüsse bis 2000 fl aus der Landeskassa zu nehmen. Eine Verwendung von Verwaltungsüberschüssen zu Landeszwecken war erst möglich, «sobald der Reservefonds das durch die Erfahrung nachgewiesene Bedürfniss» überstieg.⁸⁵

1864 betrug das Verwaltungsvermögen der Bank 23'352 fl. 1874 hatte es den Betrag von 163'246 fl erreicht,⁸⁶ und eine Statutenänderung war nötig geworden. Mit Gesetz vom 18. September 1875 wurden die «Revidierten Statuten der landschäftlichen Leih- und Sparkasse in Vaduz» in Kraft gesetzt.⁸⁷ Die Verwaltungskontrolle übernahm nun die «Spar-

76 a. a. O., § 15.

77 a. a. O., § 16.

78 a. a. O., § 19.

79 a. a. O., § 20.

80 Gesetz vom 31. Dez. 1864, § 4. LGBl. Jg. 1864, Nr. 9. Über die Entstehung des Gesetzes vgl.: LRA Landtagsakten 1864/S 8. Schädler, Landtag, JBL 1 (1901), S. 108 – 110.

81 a. a. O., § 5.

82 a. a. O., § 9.

83 a. a. O., § 16.

84 a. a. O., § 15.

85 a. a. O., § 19.

86 Vgl. Anhang Nr. 71, S. 220 f.

87 Gesetz vom 18. Sept. 1875. — LGBl. Jg. 1875, Nr. 5. — Vgl. auch: Schädler, Landtag, JBL 3 (1903), S. 18 f.